

---

## S 11 RA 40/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Höchstdauer der Anrechnungszeit beitragsgeminderte Zeit Ausbildungsanrechnungszeit
Leitsätze	Die Berücksichtigung einer Hochschulausbildung als beitragsgeminderte Beitragszeit gemäß <a href="#">§ 54 Abs. 3 SGB VI</a> führt nicht dazu, daß dieser Zeitraum bei der Ermittlung der anrechenbaren Ausbildungszeit außer acht zu stehen hat. SGB VI <a href="#">§ 58 Abs 1 S 1 Nr 4</a>
Normenkette	
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 11 RA 40/96
Datum	09.02.1998
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 13 RA 35/98
Datum	12.08.1998
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.02.1998 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des Altersruhegeldes des Klägers, insbesondere die Bewertung der Ausbildungsanrechnungszeiten.

Der am 11.12.1929 geborene Kläger beantragte am 22.08.1994 bei der Beklagten die

---

Gewährung von Regelaltersrente, die sie ihm mit Bescheid vom 28.03.1995 ab 01.10.1994 bewilligte. Der Berechnung der Rente lagen, soweit Streit besteht, folgende Zeiten zugrunde: 24.09.1945 – 01.03.1950 Schulausbildung = 54 Monate 01.04.1949 – 25.04.1949 Pflichtbeitrag 1 Monat 05.11.1955 – 30.11.1959 Hochschulausbildung 01.12.1959 – 05.11.1962 Hochschulausbildung, Höchstdauer überschritten 07.11.1955 – 25.12.1955 freiwillige Beiträge 2 Monate 26.12.1955 – 01.01.1956 freiwilliger Beitrag 1 Monat 06.02.1956 – 12.02.1956 freiwilliger Beitrag 1 Monat 05.03.1956 – 11.03.1956 freiwilliger Beitrag 1 Monat.

Die Beklagte ging von insgesamt 98 Monaten beitragsfreier Zeit wegen Schul- und Hochschulausbildung und sechs Monaten beitragsgeminderter Zeit (April 1949, November 1955 bis März 1956) aus. Für beitragsfreie Zeiten ermittelte sie 0,0506 Entgeltpunkte; für die beitragsgeminderten Zeiten wurden die Entgeltpunkte von 0,0198 auf 0,2530 erhöht.

Mit Widerspruch vom 19.04.1995 wandte sich der Kläger insbesondere gegen die nicht volle Anrechnung seiner Ausbildungsanrechnungszeiten. Die Beklagte wies den Widerspruchsbescheid mit Bescheid vom 14.02.1996 zurück. Anrechnungszeiten wegen Ausbildung seien grundsätzlich nur bis zu sieben Jahren zu berücksichtigen. Entsprechend der Übergangsvorschrift des § 252 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – SGB VI – werde bei einem Rentenbeginn im Jahre 1994 die darüber hinausgehende Zeit zu 10/12 berücksichtigt: 108 Monate – 84 Monate = 24 Monate, davon 10/12 = 20 Monate. Dies ergebe insgesamt 104 Monate Ausbildungsanrechnungszeit.

Der Kläger erhob am 16.03.1996 Klage zum Sozialgericht Landshut. Nachdem ursprünglich weitere Punkte streitig waren, hielt der Kläger nur noch die Anrechnung und Bewertung der Ausbildungsanrechnungszeiten aufrecht. Er verwies darauf, dass nur 44 Monate Hochschulausbildung und 54 Monate Schulausbildung berücksichtigt worden seien.

Während des Klageverfahrens stellte die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.1997 die Rente des Klägers neu fest.

Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über die Frage, ob der Kläger in der Zeit von 1989 bis 1995 abhängig beschäftigt gewesen sei (statt wie früher angenommen selbständig), begehrte der Kläger die Berücksichtigung der Jahre 1989 bis 1995 als Pflichtbeitragszeit wegen abhängiger Beschäftigung und in der Folge mit höherer Beitragsleistung. Das Sozialgericht hatte dieses Begehren abgetrennt (S 11 An 339/97) und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.02.1998 abgewiesen. Die vom Kläger insofern eingelegte Berufung wurde von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.1998 zurückgenommen.

Hinsichtlich der Anrechnung und Bewertung der Ausbildungsanrechnungszeit wies das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 09.02.1998 (mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung) ab. Es führte aus, es seien höchstens 108 Monate als Anrechnungszeit zu berücksichtigen ([§ 252 Abs. 4](#)

---

[Satz 1 Nr.2 SGB VI](#)). Diese seien gemäß Anlage 18 zu kÄ¼rzen, soweit sie Ä¼ber den Grenzwert von 84 Monaten hinausgingen. Dies bedeute, von 24 Monaten seien 10/12 = 20 Monate anzurechnen, was insgesamt 104 Monate ergebe. Davon sei auch die Beklagte ausgegangen. Sie habe 44 Monate Hochschulausbildung und 54 Monate Schulausbildung sowie April 1949 und November 1955 bis MÄ¼rz 1956 als sechs Monate beitragsgeminderte Zeit angerechnet.

Mit der am 13.03.1998 eingelegten Berufung trug der KlÄ¼ger vor, die Beklagte habe nur 98 Monate Anrechnungszeit und nicht 104 Monate berÄ¼cksichtigt. Die beitragsgeminderte Zeit dÄ¼rfe bei der Ermittlung der HÄ¼chstgrenze der Ausbildungszeit nicht herangezogen werden.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.02.1998 sowie die Bescheide der Beklagten vom 28.03.1995, 11.09.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.1996 sowie den Bescheid vom 08.09.1997 abzuÄ¼ndern und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 01.04.1949 bis 25.04.1949, 07.11.1955 bis 25.12.1955, 26.12.1955 bis 01.01.1956, 06.02.1956 bis 12.02.1956 und 05.03.1956 bis 11.03.1956 als Beitragszeit zu berÄ¼cksichtigen und dementsprechend die anrechenbare Anrechnungszeit wegen Ausbildung zu erhÄ¼hen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie nahm auf ihr bisheriges Vorbringen und die GrÄ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug.

Zur ErgÄ¼nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut sowie die Akten des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die gemäß [Ä§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig, aber unbegrÄ¼ndet. Die Beklagte hat die Rente des KlÄ¼gers zutreffend ermittelt.

Streitig ist im Ergebnis nunmehr allein, ob die Zeiten der freiwilligen Beitragsleistung im April 1949 sowie von November 1955 bis MÄ¼rz 1956 als vollwertige Beitragszeit und nicht wegen des gleichzeitigen Vorliegens einer Anrechnungszeit als beitragsgeminderte Zeit berÄ¼cksichtigt werden, was nach Ansicht des KlÄ¼gers zur Folge hÄ¼tte, daÄ¼ zusÄ¼tzlich sechs Monate Anrechnungszeit wegen Ausbildung zum Tragen kÄ¼men, da die Monate der Beitragsleistung nicht in die HÄ¼chstbegrenzung der Anrechnungszeit gemäß [Ä§ 58, 252 Abs.4 SGB VI](#) miteingerechnet werden kÄ¼nnten.

---

Das Begehren des KlÄxgers kann insgesamt keinen Erfolg haben. Die Beklagte hat zutreffend die begehrten ZeitrÄxume als beitragsgeminderte Zeit angesehen und bei Ermittlung der HÄxchstgrenze der Anrechnungszeit miteinbezogen.

Nach der Begriffsbestimmung des [Ä§ 54 Abs.1](#) i.V.m. Abs.2 SGB VI sind beitragsgeminderte Zeiten Kalendermonate, die sowohl mit BeitrÄxgen als mit Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten belegt sind. Im Falle des KlÄxgers wurde im April 1949 ein Pflichtbeitrag und in den Monaten November 1955 bis MÄxrz 1956 freiwillige BeitrÄxge geleistet. Gleichzeitig absolvierte der KlÄxger eine Schulausbildung (24.09.1945 bis 01.03. 1950) sowie ein Hochschulstudium (05.11.1955 bis 05.11.1962). Die streitigen Zeiten sind demnach sowohl mit BeitrÄxgen belegt und somit Beitragszeit ([Ä§ 54 Abs.1 Ziffer 1 SGB VI](#)) als auch Anrechnungszeit, da die Schul- und Hochschulausbildung von [Ä§ 58 Abs.1](#) i.V.m. [Ä§ 252 Abs.4 SGB VI](#) erfaÄxft wird. Zu Recht hat die Beklagte die streitige Zeit demnach als beitragsgeminderte und nicht als vollwertige Beitragszeit angesehen.

Die BerÄxcksichtigung als beitragsgeminderte Beitragszeit gemÄxÄx [Ä§ 54 Abs.3 SGB VI](#) fÄxhrt nicht dazu, daÄx diese ZeitrÄxume bei der Ermittlung des Umfangs der anrechenbaren Ausbildungszeit auÄxer acht zu lassen sind. Das Sozialgericht hat zutreffend dargestellt, daÄx der KlÄxger grundsÄxtzlich Anspruch auf Anerkennung von hÄxchstens vier Jahren Schulausbildung und fÄxnf Jahren Hochschulausbildung hat, soweit die HÄxchstdauer der Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule von sieben Jahren Äxberschritten ist ([Ä§ 58 Abs.4 SGB VI](#)). Als Äxbergangs- und Besitzschutzregelung ist dazu in [Ä§ 252 Abs.4 Satz 2 SGB VI](#) (in der vor 01.01.1996 geltenden Fassung) weiter bestimmt, daÄx ausgehend von voller Anrechnung im Jahr 1992 Äxber einen Zeitraum von 12 Jahren âx abgestellt auf den Rentenbeginn âx eine Abschmelzung des den HÄxchstbetrag des [Ä§ 58 Abs.4 SGB VI](#) Äxbersteigenden Zeitraums vorgenommen wird. FÄxr den KlÄxger bedeutet dies: HÄxchstens anrechenbar waren 108 Monate. Dieser Betrag Äxbersteigt die Siebenjahresgrenze der [Ä§Ä§ 58 Abs.4, 252 Abs.4 SGB VI](#) um 24 Monate. Davon kÄxnnen 10/12 berÄxcksichtigt werden = 20 Monate, was insgesamt 104 Monate berÄxcksichtigungsfÄxhige Anrechnungszeit ergibt.

Diese Berechnung wird vom KlÄxger auch grundsÄxtzlich nicht mehr bestritten. Seine Ansicht, daÄx die beitragsgeminderten Zeiten in den Jahren 1949, 1955 und 1956 "reine" Beitragszeit ist, und bei Ermittlung der HÄxchstgrenze der Anrechnungszeit nicht herangezogen werden kann, ist nicht zutreffend. FÄxr die BerÄxcksichtigung zusÄxtzlich sechs Monate beitragsfreier Zeit (vom 01.12.1959 bis 31.05.1960) ist kein Raum.

Nach den seit 01.01.1992 geltenden Regelungen des SGB VI besteht keine Konkurrenz mehr zwischen Anrechnungszeit und anderen rentenrechtlichen Zeiten in dem Sinne, daÄx zwischen den unterschiedlichen Zeiten eine Rangfolge besteht und Beitrags- oder Ersatzzeiten als "stÄxrkere" Zeiten die Anrechnungszeiten verdrÄxngen (Niesel in KassKomm, [Ä§ 58 SGB VI](#) Rdnr.4). Dies hat zur Folge, daÄx bei der Ermittlung der HÄxchstdauer der Anrechnungszeit neben Monaten, die nur Anrechnungszeit nach [Ä§ 58 Abs.1 Nr.4 SGB VI](#) sind, auch Monate mitÄxhlen, die

---

gleichzeitig Beitragszeiten, andere beitragsfreie Zeiten oder Berücksichtigungszeiten sind. Eine "Verschiebung" der Anrechnungszeit mit dem Ziel, dadurch z.B. eine nicht mit Beiträgen belegte spätere Zeit als Anrechnungszeit zur Anrechnung zu bringen, ist nicht möglich. Die mit Beiträgen belegten Kalendermonate sind bei der Feststellung der Höchstdauer zu berücksichtigen (Niesel in KassKomm, [Â§ 58 SGB VI](#) Rdnr.65c, 65d). Wie bereits zum früheren Recht vom BSG entschieden ([SozR 3-2200 Â§ 1259 Nr.8](#)), sind aber nur die Ausbildungsmonate mitzuzählen, die bei der Rente auch als Ausfallzeit/Anrechnungszeit Berücksichtigung finden können. Dies war nach altem Recht gerade dann nicht der Fall, wenn die Beitragszeit die Ausfallzeit verdrängte. Da diese Variante aber nicht mehr zum Tragen kommen kann, die Anrechnungszeit vielmehr neben einer Beitragszeit als beitragsgeminderte Zeit zum Tragen kommt, ist diese beitragsgeminderte Zeit auf die Höchstdauer anzurechnen (Niesel in KassKomm, [Â§ 58 SGB VI](#) Rdnr.65c, 65d).

Dies gilt umsomehr, als die Berücksichtigung der Anrechnungszeit im Rahmen der beitragsgeminderten Zeit Auswirkungen auf die Bewertung der Zeit hat. So werden nicht nur Entgeltpunkte gemäß [Â§ 70 Abs.1 SGB VI](#) auf der Grundlage der geleisteten Beiträge ermittelt, sondern die beitragsgeminderte Zeit nach [Â§ 71 Abs.2 SGB VI](#) (entsprechend [Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#) in der bei Rentenbeginn geltenden Fassung) durch einen Zuschlag auf den Wert erhöht, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten, wenn die Summe aller Entgeltpunkte, die beitragsgeminderte Zeiten aufgrund der Beiträge erhalten, niedriger war als die Summe der Entgeltpunkte, die diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten erhalten hätten. Die anrechenbare Anrechnungszeit hat demnach Auswirkungen auf die Rentenhöhe; ob sie die Rente im konkreten Einzelfall erhöht, ist allerdings unerheblich. Im Falle des Klägers hat sie jedenfalls eine Erhöhung verursacht, da bei den beitragsgeminderten Zeiten in den Jahren 1955 und 1956 zusätzliche Entgeltpunkte berücksichtigt wurden. Es stehen sich gegenüber 0,0198 Entgeltpunkte für die beitragsgeminderte Zeit aufgrund Beitragsleistung zu 0,2530 Entgeltpunkten bei Bewertung als beitragsfreie Zeit, was zu einer Erhöhung um 0,2332 Entgeltpunkten führte.

Die beitragsgeminderten sechs Monate in den Jahren April 1949 sowie November 1955 bis März 1956 sind bei Ermittlung der Höchstdauer der Ausbildungsanrechnungszeit miteinzubeziehen. Die von der Beklagten vorgenommene Berechnung der Rente ist zutreffend.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.03.2004

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024